



Wichtiger Hinweis!!!

Erstattung USt-Sondervorauszahlung 1/11 (USt-SVZ) 2020

Zum 10.02.2021 ist aufgrund der fehlenden Gutschrift der USt-SVZ 2020 in der USt-Voranmeldung Dezember 2020 ein erhöhter Liquiditätsbedarf zu erwarten, auf den man im Hinterkopf behalten und auf den man sich einstellen sollte.

Umsatzsteuerpflichtige Mandanten, denen das Finanzamt mit der Rückerstattung der USt-Sondervorauszahlung (USt-SVZ) 2020 eine Liquiditätserleichterung in dieser schwierigen Situation verschafft hat, möchten wir auf Folgendes hinweisen:

Die USt-Sondervorauszahlung ist eine Art Kautions, die beim Finanzamt immer zu Beginn des Jahres (Anmeldung zum 10.02.) hinterlegt wird
(Berechnung: 1/11 von der Summe der Umsatzsteuervoranmeldungen des Vorjahres).

Mit der Dezember-Voranmeldung (Anmeldung ebenfalls zum 10.02.) wird diese Sondervorauszahlung zum Ende des Jahres wieder gutgeschrieben.

Die Erstattung/Gutschrift der Sondervorauszahlung für 2020 hat bereits jetzt zur Folge, dass in der Anmeldung für Dezember 2020 (Anmeldezeitpunkt 10.02.2021) dann keine Anrechnung/Gutschrift mehr erfolgt. Für den Monat Dezember 2020 ist somit der volle Betrag zu zahlen.

Zusätzlich kommt dann neben der ungekürzten Dezember-Anmeldung zeitgleich zum 10.02.2021 wieder die neue USt-SVZ für 2021 dazu.
(wobei hierbei damit zurechnen ist, dass die USt-Sondervorauszahlung 2021 aufgrund zurückgegangener Umsätze im Jahr 2020 geringer ausfallen dürfte als die USt-Sondervorauszahlung 2020.)